

BEITRÄGE ZUR UKRAINEKUNDE  
HERAUSGEGEBEN VOM  
UKRAINISCHEN WISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT

*III. HEFT*

PROF. MICHAEL HRUSCHEWSKYJ  
SEIN LEBEN UND SEIN WIRKEN

**МИХАЙЛО ГРУШЕВСЬКИЙ**  
MYKHAILO HRUSHEVSKY DIGITAL ARCHIVES

BERLIN 1935

---

---

IM VERLAGE DER GESELLSCHAFT DER FREUNDE DES  
UKRAINISCHEN WISSENSCHAFTLICHEN INSTITUTES E. V.

**BUCHDRUCKEREI OSKAR PUCHELT, BERLIN-STEGLITZ**

BEITRÄGE ZUR  
UKRAINEKUNDE  
III.

Beiträge zur Ukrainekunde  
herausgegeben vom Ukrainischen Wissenschaftlichen Institut

*III. HEFT*

Prof. Michael Hruschewskyj  
Sein Leben und sein Wirken

---

BERLIN 1935

Im Verlage der Gesellschaft der Freunde des Ukrainischen  
Wissenschaftlichen Institutes e. V.

Prof. Michael Hruschewskyj  
Sein Leben und sein Wirken  
(1866—1934)

Vorträge des Ukrainischen Wissenschaftlichen Institutes  
anlässlich der Todesfeier an der Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Berlin

---

BERLIN 1935

Im Verlage der Gesellschaft der Freunde des Ukrainischen  
Wissenschaftlichen Institutes e. V.



## Anhang

### Das übliche Schema der »russischen« Geschichte und die Frage einer rationellen Gliederung der Geschichte des Ostslawentums

Von M. Hruschewskyj

(Sonderabdruck aus den »Abhandlungen zur Slawenkunde« der Petersburger  
Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, I, Petersburg 1904)

Die auf der Organisationstagung der Philologen Rußlands aufgeworfene Frage einer rationellen Gliederung der Geschichte des Slawentums in der geplanten Slawischen Enzyklopädie<sup>1)</sup> gibt mir Gelegenheit, die Frage des Schemas der Geschichte des Ostslawentums zu behandeln. Ich habe bereits mehrmals die Widersinnigkeiten in dem Schema der »russischen« Geschichte<sup>2)</sup> behandelt und möchte mich jetzt über diese Frage etwas ausführlicher verbreiten.

---

Anmerkung der Redaktion: In Anlehnung an die autorisierte Übersetzung des I. Bandes der »Geschichte des ukrainischen Volkes« von M. Hruschewskyj, Leipzig 1906, übersetzen wir die alte Benennung »ukrainko-rußskyj« ins Deutsche durch »ukrainisch-russisch«.

<sup>1)</sup> Geschrieben anlässlich des von der historischen Untersektion des Kongresses ausgearbeiteten Planes der slawischen Geschichte.

<sup>2)</sup> Z. B. in den »Mitteilungen der Schewtschenko-Gesellschaft der Wissenschaften«, Bd. XIII, XXXVII und XXXIX, Bibliographie, Besprechungen der Arbeiten von Miljukow, Storoschew, Zagoskin, Wladimirskij-Budanow (ich mache darauf aufmerksam, daß Professor Filewitsch meine Bemerkungen zum Buche Miljukows, Skizzen zur Geschichte der russischen Kultur, in seiner Besprechung der Arbeit Miljukows in der Zeitung »Nowoe Wremja« verwertet hat, wobei er sich auf diese Bemerkungen zur Unterstützung seiner Vermutungen berufen hat, die meinen Ansichten direkt widersprechen). Siehe auch meinen zum Druck vorbereiteten »Abriß der Geschichte des ukrainischen Volkes«.

Das gewohnheitsgemäß geltende Schema der russischen Geschichte ist allen bekannt. Es beginnt mit der Vorgeschichte Osteuropas, gewöhnlich mit der nichtslawischen Kolonisation, alsdann ist die Rede von der Ausbreitung der Slawen, von dem Zustandekommen des Kiewer Staates; die Geschichte dieses Staates wird bis zur zweiten Hälfte des XII. Jh. fortgeführt, dann wird zum Großfürstentum Wladimir übergegangen, von diesem – im XIV. Jh. – zum Fürstentum Moskau, es folgt die Geschichte des Moskauer Staates, dann die des Kaiserreichs, aus der Geschichte der ukrainisch-russischen und weißrussischen Länder aber, die außerhalb der Grenzen des Moskauer Staates verblieben waren, werden zuweilen einige der wichtigeren Episoden (wie der Staat Danylos, die Bildung des Großfürstentums Litauen und die Union mit Polen, die Kirchenunion, die Kriege Chmelnyckyjs) entnommen, mitunter jedoch auch gänzlich beiseite gelassen, in jedem Fall hören diese Länder jeweils nach ihrer Angliederung an den Rußlandstaat auf, Gegenstand der russischen Geschichte zu sein.

Dieses Schema ist alt, sein Ursprung geht auf das historiographische Schema der Moskauer Schriftgelehrten zurück, und ihm zugrunde liegt der genealogische Gedanke – die Genealogie der Moskauer Dynastie. Mit Beginn der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung in Rußland wurde dieses Schema die Grundlage der Geschichte des »Russischen Staates«. Später, als das Hauptgewicht auf die Geschichte des Volkes, der Gesellschaft, der Kultur verlegt wurde und die »russische Geschichte« mehr und mehr auf eine Geschichte des großrussischen Volkes und seines Kulturlebens hinauszulaufen begann, behielt man jenes Schema in seinen Hauptmomenten bei, nur daß die Episoden in der Folge immer mehr in Wegfall gerieten. Das gleiche Schema, in einfachster Form, wurde auch von der Wissenschaft der »Geschichte des russischen Rechtes« übernommen, welche sich aus drei Abschnitten zusammensetzte – dem Recht des Kiewer Staates, dem Moskauer Recht und dem Recht des Kaiserreichs.

Infolge dieses Herkommens, infolge einer solchen langgeübten Anwendung, gewöhnte man sich an dieses Schema, seine Nachteile und Widersinnigkeiten erregten keinerlei peinlichen Anstoß, obwohl es voll solcher Widersinnigkeiten ist, und zwar sehr großer. Ich verweise



hier auf einige, ohne den Anspruch zu erheben, sie vollzählig anzuführen.

Äußerst unrationell ist vor allem die Vereinigung der alten Geschichte der südlichen Stämme – des Kiewer Staates, mit seinen gesellschaftlich-politischen Einrichtungen, seinem Rechtswesen und seiner Kultur – mit dem Wladimir-Moskauischen Fürstentum des XIII.–XIV. Jh., gleichsam als wäre letzteres die Fortsetzung des Kiewer Staates. Für die Moskauer Schriftgelehrten war dies möglich: ihnen genügte die genealogische Nachfolgeschafft; die heutige Wissenschaft aber sucht den genetischen Zusammenhang und hat kein Recht, die »Kiewer Periode« mit der »Periode von Wladimir«, wie sie untreffend genannt werden, als Stadien ein und desselben politischen und kulturellen Prozesses zu verbinden. Wir wissen, daß der Kiewer Staat, sein Recht, seine Kultur, die Schöpfung eines Volkes, nämlich des ukrainisch-russischen, der Wladimir-Moskauer Staat dagegen – eines anderen, des großrussischen Volkes war<sup>1)</sup>. Diesen Unterschied wollte einst die Theorie Pogodins verwischen, indem sie das Dnjeprland im X.–XII. Jh. mit Großrussen besiedelte und diese später, im XIII. bis XIV. Jh., von dort auswandern hieß; ich zweifle aber, daß jemand noch heutzutage das alte historische Schema mittels dieser waghalsigen, von fast allen fallengelassenen Theorie verteidigen wollen wird. Die Kiewer Periode ist nicht in die Wladimir-Moskauische übergegangen, sondern in die Halytsch-Wolhynische des XIII. Jh., später in die Litauisch-Polnische des XIV.–XVI. Jh. Der Wladimir-Moskauer Staat war weder Erbe noch Nachfolger des Kiewer Staates, er erwuchs aus seiner eigenen Wurzel und die Beziehungen, welche

---

<sup>1)</sup> Diese Erkenntnis beginnt allmählich in die Wissenschaft einzudringen; mit genügender Klarheit wird dieser Gedanke in der vom Moskauer Verein zur Förderung der Selbstbildung herausgegebenen »Russischen Geschichte seit den ältesten Zeiten« von Storoschew (Moskau 1898) ausgesprochen; Storoschew hebt nachdrücklich hervor, daß »die Dnjepr-Ruß und die nordöstliche Ruß zwei vollkommen verschiedene Erscheinungen sind, deren Geschichte ungleichartig von zwei besonderen Teilen des russischen Volkes geschaffen worden ist«. Besser wäre es, zu sagen – von zwei Völkern, um Konfusionen, die mit der Theorie von der »Einheit des russischen Volkes« verbunden sind, zu vermeiden.

der Kiewer Staat zu ihm hatte, lassen sich eher z. B. mit den Beziehungen Roms zu seinen gallischen Provinzen vergleichen, nicht aber mit der Kontinuität zweier Perioden in dem politischen und kulturellen Leben Frankreichs. Die Kiewer Regierung hat die im Verlauf des geschichtlichen Werdegangs Kiews ausgebildeten Formen der gesellschaftlich-politischen Ordnung, das Recht, die Kultur in die großrussischen Länder verpflanzt, jedoch allein auf dieser Grundlage ist es nicht möglich, den Kiewer Staat der Geschichte des großrussischen Volkes einzuverleiben. Die ethnographische und historische Nähe des ukrainisch-russischen und des großrussischen Volkes darf nicht die Veranlassung zu ihrer Verwechslung sein: beide haben über ihre historischen Berührungen und Begegnungen hinaus ihr Eigenleben gelebt.

Indessen was gewahren wir nun als Folge der Ankoppelung des Kiewer Staates an den Anfang des staatlichen und kulturellen Lebens des großrussischen Volkes? Die Geschichte des großrussischen Volkes bleibt auf diese Weise eigentlich ohne Anfang. Die Geschichte der Formung des großrussischen Volkes bleibt bisher unaufgeklärt, und zwar deshalb, weil seine Geschichte erst von der Mitte des XII. Jh.<sup>1)</sup> an verfolgt wird, und angesichts des Kiewer Anfangs erscheint der eigene Anfang allen, die »russische Geschichte« gelernt haben, vollkommen unklar. Der Vorgang der Rezeption und Modifikation der Kiewer gesellschaftlich-politischen Formen, des Rechts und der Kultur auf großrussischem Boden wird nicht eingehend genug verfolgt; sie werden in denjenigen Formen, welche sie in Kiew, in der Ukraine hatten, kurzerhand in das Inventar des großrussischen Volkes, des »Russischen Staates« aufgenommen. Die Fiktion der »Kiewer Periode« gibt keine Möglichkeit, die Geschichte des großrussischen Volkes entsprechend darzustellen.

Und deshalb, weil die »Kiewer Periode« der Staats- und Kulturgeschichte des großrussischen Volkes angeschlossen wird, bleibt auch die Geschichte des ukrainisch-russischen Volkes ohne Anfang. Es

---

<sup>1)</sup> Die schönen Anfänge z. B. in der Arbeit Korsakows »Merja und das Rostower Fürstentum« haben keine erfolgreiche Weiterentwicklung erfahren.

wird die alte Vorstellung aufrechterhalten, die Geschichte der Ukraine, des »kleinrussischen Volkes«, habe erst mit dem XIV.–XV. Jh. begonnen, bis dahin handele es sich um eine »allgemeinrussische« Geschichte. Diese »allgemeinrussische« Geschichte wiederum wird bewußt und unbewußt auf Schritt und Tritt mit dem Begriff der Staats- und Kulturgeschichte des großrussischen Volkes vertauscht, und im Enderfolg betritt das ukrainisch-russische Volk die Arena der Geschichte im XIV.–XVI. Jh. als etwas Neues, als ob vorher dieses Volk dort nicht vorhanden gewesen wäre oder kein geschichtliches Leben gehabt habe.

Schließlich bleibt die Geschichte des ukrainisch-russischen Volkes nicht nur ohne Anfang, sondern dazu noch in Gestalt irgendwelcher Bruchstücke, *disiecta membra*, die nicht organisch miteinander verbunden und durch klaffende Lücken getrennt sind. Der einzige Moment, der hervorsticht und sich klar ins Gedächtnis einzuprägen vermag, ist das Kosakentum des XVII. Jh., aber ich zweifle sehr, daß jemand, der »russische Geschichte« nach dem üblichen Schema gelernt hat, instande sein könnte, in seiner Vorstellung die Kosakenepoche mit den früheren und späteren Stadien der Geschichte des ukrainischen Volkes zu verbinden und sich diese Geschichte in ihrer organischen Ganzheit zu vergegenwärtigen.

Noch schlimmer schneidet bei diesem Schema das weißrussische Volk ab: es verschwindet völlig hinter der Geschichte der Staaten Kiew, Wladimir-Moskau, ja sogar des Großfürstentums Litauen. Indessen ist, obzwar das weißrussische Volk in der Geschichte nirgends deutlich als schöpferisches Element hervortritt, seine Rolle nicht unwichtig, ich verweise nur etwa auf seine Bedeutung bei der Gestaltung des großrussischen Volkes oder in der Geschichte des Großfürstentums Litauen, wo von der slawischen Bevölkerung dieses Staates eine kulturelle Rolle gegenüber den weitaus geringer entwickelten litauischen Stämmen vor allen den Weißrussen zufiel.

Durch Einführung des Großfürstentums Litauen in die »russische Geschichte« wollte man die Einseitigkeit und Unvollständigkeit ihres traditionellen Schemas korrigieren. In der Geschichtswissenschaft hat, scheint es, als erster Ustrjalow diesen Gedanken mit Nachdruck vortragen, während Ilowajskij, Bestuschew-Rjumin und andere versucht

haben, die Geschichte der »Westlichen Ruß«, d. i. des Großfürstentums Litauen, und der »Östlichen Ruß«, d. i. des Moskauer Staates, parallel darzustellen. In der Wissenschaft der Rechtsgeschichte propagiert die Schule des Prof. Wladimirskij-Budanow die Notwendigkeit der Eingliederung des Großfürstentums Litauen, obwohl diese Schule bisher weder ein allgemeines Lehrbuch der »Geschichte des russischen Rechts«, wo das Großfürstentum Litauen bereits miteingeschlossen wäre, noch ein besonderes Lehrbuch des »Litauischen Rechts« herausgebracht hat.

Diese Korrektur bedarf aber auch noch selber verschiedener Korrekturen. Das Großfürstentum Litauen war ein höchst heterogener, uneinheitlicher Körper. In der neuesten Wissenschaft wird die Bedeutung des litauischen Elements unterschätzt, ja sogar völlig ignoriert. Die Erforschung der Nachfolgeschaft des altrussischen Rechtes im Rechte des Großfürstentums Litauen, der Bedeutung des slawischen Elements im Prozeß der Errichtung und Entwicklung des Großfürstentums Litauen hat die heutigen Erforscher des inneren Aufbaus dieses Staates zu der Übertreibung geführt, das litauische Element gänzlich außer acht zu lassen; man stellt nicht einmal die Frage nach seinen Einflüssen, obwohl wir es unleugbar mit solchen Einflüssen auf Recht und Staatsordnung des Großfürstentums Litauen zu tun haben (es sei nur exempli gratia das Institut der »Kojmincy« erwähnt). Ferner ist, abgesehen vom litauischen Element, auch das slawische Element selbst im Großfürstentum Litauen nicht einheitlich: wir haben dort zwei Völker – das ukrainisch-russische und das weißrussische. Die ukrainisch-russischen Gebiete, mit Ausnahme des Buggebietes und des Pinsker Landes, waren rein äußerlich mit dem Großfürstentum Litauen verbunden, sie standen abseits von ihm, lebten ihr eigenes örtliches Leben und gelangten nach der Lubliner Union unmittelbar in den Bestand Polens. Hingegen waren die weißrussischen Gebiete sehr eng mit dem Großfürstentum Litauen verbunden, übten auf dasselbe einen ganz überragenden Einfluß aus – in seiner gesellschaftlich-politischen Verfassung, in Recht und Kultur (wie sie anderseits selber dem sehr starken Einfluß des gesellschaftlich-politischen und kulturellen Entwicklungsganges des Großfürstentums Litauen unterlagen) – und verblieben bis zum Schluß in seinem Bestande. Demnach ist

die Geschichte des Großfürstentums Litauen weit enger mit der Geschichte des weißrussischen als des ukrainisch-russischen Volkes verknüpft, welches letzteres zwar nicht unwesentlich dem Einfluß der Geschichte des Großfürstentums Litauen unterlag, jedoch auf dieses nur einen sehr geringfügigen Einfluß ausgeübt hat (nur mittelbar, sofern das weißrussische Volk das vom Kiewer Staat unter ihm eingeführte Recht und Kulturleben weitergab; aber ebenso mittelbar durch die Politik der litauischen Regierung übernahm das ukrainisch-russische Volk mancherlei, was vom weißrussischen Volke ausgegangen war, z. B. die weißrussischen Elemente der Kanzleisprache, die von der litauischen Regierung angenommen war).

Somit ersetzt die Eingliederung der Geschichte des Großfürstentums Litauen in die »russische Geschichte« keineswegs eine pragmatische Darstellung der Geschichte des ukrainisch-russischen und des weißrussischen Volkes. Für die historische Darstellung des gesellschaftlichen und kulturellen Werdegangs des ukrainisch-russischen Volkes genügt die Kennzeichnung jener wenigen Momente aus der Geschichte des Großfürstentums Litauen, die für das ukrainisch-russische Volk von unmittelbarer Bedeutung waren<sup>1)</sup>. Mehr davon würde in eine Geschichte des weißrussischen Volkes hineingehören, aber die Geschichte des Großfürstentums Litauen als Ganzes der »russischen Geschichte« einzuverleiben, besteht kein Grund, sofern sie nicht eine »Geschichte Rußlands« sein soll, d. h. eine Geschichte alles dessen, was sich jemals auf seinem Territorium ereignet hat, aller Völker und Stämme, die seine Bevölkerung bilden (ein derartiges Programm wird offenbar von niemand heute aufgestellt, obwohl man auch ein solches aufstellen könnte), sondern lediglich eine Geschichte der russischen oder ostslawischen Völker<sup>2)</sup> (ich gebrauche zuweilen den Terminus

---

<sup>1)</sup> In diesem Sinne war ich bestrebt, die Geschichte des Großfürstentums Litauen im vierten Bande meiner »Geschichte der Ukraine-Ruß« auszunutzen, welcher die Zeitspanne von der Mitte des XIV. Jh. bis zum Jahre 1569 umfaßt.

<sup>2)</sup> Einer der bedeutendsten gegenwärtigen Systematiker, Prof. W.-Budanow, stellt als Aufgabe der Geschichte des russischen Rechts die Rechtsgeschichte des »russischen Volkes« und nicht die des Rußlandstaates, er schließt daher aus ihr die nationalen Rechte der nichtrussischen Völker Rußlands aus,

»ostslawisch«, um Unklarheiten und Konfusionen zu vermeiden, die aus dem ungleichen Gebrauch des Wortes »russisch« entstehen).

Überhaupt spielt die Geschichte der staatlichen Organisation immer noch eine allzu große Rolle in der Darstellung der »russischen Geschichte« oder der Geschichte des Ostslawentums. Theoretisch ist es längst anerkannt, daß das Hauptgewicht von der Geschichte des Staates auf die Geschichte des Volkes, der Gesellschaft, verlegt werden muß. Das politische, das staatliche Leben ist natürlich ein wichtiger Faktor, aber neben diesem sind noch andere Faktoren vorhanden: der wirtschaftliche, der kulturelle, welche zeitweise eine geringere, zeitweise eine größere Bedeutung haben als der politische, jedenfalls aber nicht im Schatten des politischen bleiben dürfen. Von den russischen oder ostslawischen Stämmen war bei den Großrussen der Staat von der größten Bedeutung und am engsten mit dem Volksleben verbunden (obwohl wir auch hier außerhalb der Grenzen des nationalen Wladimir-Moskauer Staates so markante Erscheinungen finden wie die »Wetsche«-Einrichtung von Nowgorod-Pskow). Das ukrainisch-russische Volk lebt eine Reihe von Jahrhunderten ohne nationalen Staat, unter den Einflüssen verschiedener staatlicher Organisationen. Diese Einflüsse auf sein nationales Leben müssen vermerkt werden, doch sinkt der politische Faktor in seiner Geschichte im Verlauf dieser staatslosen Jahrhunderte zu einer untergeordneten Rolle gegenüber den wirtschaftlichen, kulturellen, nationalen Faktoren herab. Das gleiche muß von dem weißrussischen Volke gesagt werden. Für dieses Volk wird der großrussische Nationalstaat eigentlich erst vom Jahre 1772 an zu einem historischen Faktor. Auf die Geschichte der Ukraine beginnt der großrussische Nationalstaat ein Jahrhundert früher zu wirken, jedoch nur auf ein Teilgebiet der Ukraine. Die besondere, ausschließliche Bedeutung, welche die Geschichte des großrussischen Staates im gegenwärtigen Schema der »russischen

betrachtet aber als integralen Teil das Recht der russischen Völker, die dem Rußlandstaate nicht angehörten. Dieselbe Ansicht finden wir auch bei anderen Forschern, obgleich sie ebenso wie W.-Budanow selbst nicht konsequent durchgeführt wird (vgl. meine Besprechung seines Lehrbuches in den »Mitteilungen der Schewtschenko-Gesellschaft der Wissenschaften«, Bd. XXXIX, Bibl., S. 4).

Geschichte« hat, erlangte sie tatsächlich nur dank der Vertauschung des Begriffes der Geschichte des »russischen Volkes« (im Sinne der russischen, ostslawischen Völker) mit dem Begriff der Geschichte des großrussischen Volkes.

Ich erblicke überhaupt in dem, was gemeinhin »russische Geschichte« genannt wird, eine Kombination oder vielmehr eine Konkurrenz verschiedener Begriffe: die Geschichte des Russischen Staates (die Bildung und Entwicklung des staatlichen Aufbaues und seines Territoriums), die Geschichte Rußlands, d. h. dessen, was sich auf seinem Territorium ereignet hat, die Geschichte der »russischen Völker« und endlich die Geschichte des großrussischen Volkes (seines staatlichen und kulturellen Lebens). Jeder dieser Begriffe kann, in konsequenter Durchführung, ein durchaus berechtigter Gegenstand wissenschaftlicher Darstellung sein, jedoch bei einer derartigen Kombinierung der verschiedenen Begriffe erhält keiner von ihnen volle Anschaulichkeit und konsequente Durchführung. Am ehesten gehören in ein Schema der »russischen Geschichte« größtenteils die Begriffe einer Geschichte des Russischen Staates und des großrussischen Volkes. Mit verhältnismäßig geringen Änderungen und Streichungen kann diese in eine folgerichtig und vollständig durchgeführte Geschichte des großrussischen Volkes umgewandelt werden. »Ehre und Platz« mag der Geschichte dieses größten der slawischen Völker gebühren, aber die Respektierung ihres Vorrangs und ihrer wichtigen historischen Rolle schließt keineswegs die Notwendigkeit einer ebenso vollständigen und folgerichtigen Darstellung der Geschichte der übrigen ostslawischen Völker – des ukrainisch-russischen und des weißrussischen – aus. Die Geschichte des Ostslawentums kann nie durch eine Geschichte des großrussischen Volkes und seines Staats- und Kulturlebens ersetzt werden, und keinerlei Beweggründe geben das Recht, die Geschichte des weißrussischen und gar noch weniger die des ukrainisch-russischen Volkes zu ignorieren oder sie durch herausgerissene und an die Geschichte des großrussischen Volkes angenähte Flickstücke zu ersetzen, wie dies gegenwärtig der Brauch ist. Sobald endlich die »russische Geschichte« aufrichtig und konsequent zu einer Geschichte des großrussischen Volkes, seines Staats- und Kulturlebens, umgeformt wird, werden auch die Geschichte des ukrainisch-russischen

und die Geschichte des weißrussischen Volkes – davon bin ich überzeugt – von selbst in ihre Reihe treten und den ihnen entsprechenden Platz neben der großrussischen einnehmen. Zu diesem Zweck ist es aber vor allem notwendig, sich endgültig von der Fiktion zu trennen, als sei die »russische Geschichte«, die auf Schritt und Tritt mit der Geschichte des großrussischen Volkes vertauscht wird, eine »allgemeinrussische« Geschichte.

Eine solche Ansicht sitzt noch recht fest, obwohl sie m. E., soweit sie nicht in Diensten der Politik steht, ein Überbleibsel des almoskowitzischen historiographischen Schemas darstellt, ein Überbleibsel, das einigermaßen den neueren historiographischen Anforderungen angepaßt wurde, aber in seiner Grundlage unrationell ist. Eine Geschichte des großrussischen Volkes (zu einer solchen wird die »russische Geschichte« seit dem XII.–XIII. Jh.) mit dem an diese angehefteten ukrainisch-russischen (Kiewer) Anfang, das ist nichts als eine verkrüppelte widernatürliche Kombination, nicht aber eine angebliche »allgemeinrussische Geschichte«. Es kann übrigens keine »allgemeinrussische Geschichte« geben, wie es auch kein »allgemeinrussisches« Volk gibt. Es kann eine Geschichte aller »russischen Völker«, sofern es jemandem beliebt, diese so zu nennen, geben oder eine Geschichte des Ostslawentums. Sie ist es, die an die Stelle der jetzigen »russischen Geschichte« treten muß.

Ich habe nicht die Absicht, das Schema einer solchen neuen Konstruktion der Geschichte des Ostslawentums im einzelnen darzulegen. Fünfzehn Jahre lang arbeite ich speziell an der Geschichte des ukrainischen Volkes und bilde deren Schema in allgemeinen Handbüchern wie auch in spezielleren Arbeiten aus. Nach diesem Schema gestalte ich meine Geschichte der Ukraine-Ruß, und in derselben Gestalt stelle ich mir eine Geschichte der »russischen« Völker vor. Ich sehe keine Schwierigkeiten, auf eine ähnliche Weise eine Geschichte des weißrussischen Volkes zu schreiben, und sollte diese auch weniger reich ausfallen als die ukrainisch-russische Geschichte. Die Geschichte des großrussischen Volkes ist so gut wie fertig – es müßte nur ihr Anfang, an Stelle des ihr immer noch angehängten Kiewer Anfangs, ausgearbeitet werden, und sie müßte von verschiedenen Episoden aus der Geschichte der Ukraine und Weißrußlands gesäubert werden –



dieses ist sowieso schon von den Geschichtsschreibern des groß-russischen Volkes und seines Gemeinschaftslebens fast durchgeführt worden.

Am rationellsten erscheint mir die Darstellung der Geschichte jedes Volkes im besonderen, in ihrer genetischen Kontinuität von den Anfängen bis auf den heutigen Tag. Dies schließt nicht die Möglichkeit einer synchronistischen Darstellung aus, nach dem Muster der Weltgeschichten, im Interesse des Überblicks, gleichsam aus pädagogischen Gründen.

Doch das sind Einzelheiten, und diese interessieren mich wenig. Die Hauptgrundsätze: der jetzige eklektische Charakter der »russischen Geschichte«, die Zusammenkoppelung von Episoden aus der Geschichte verschiedener Völker, muß beseitigt werden; die Geschichte der ostslawischen Völker muß konsequent durchgeführt und die Geschichte des Staatslebens an einen den übrigen historischen Faktoren entsprechenden Platz gerückt werden. Ich meine, daß auch die Anhänger des gegenwärtigen historischen Schemas der »russischen Geschichte« anerkennen werden, daß dieses nicht ohne Makel ist, und daß ich bei meinen Wahrnehmungen von seinen wirklichen Mängeln ausgegangen bin. Ob ihnen die Grundsätze, die ich seiner Rekonstruktion zugrunde legen möchte, gefallen werden – das ist allerdings eine andere Sache.

Lemberg, den 9. (22.) IX. 1903.